

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Rosegg vom 25. September 2025, Zahl 528-39358 /2025, mit der Gebühren für die Einsammlung, Ablieferung, Beseitigung und unschädliche Entsorgung von Materialien und Nebenprodukten für Falltiere, Kleinmengen und Schlachtprodukten aus Schlacht- und Zerlegebetrieben im kommunalen Sammelsystem ausgeschrieben werden (Tierkörpergebührenverordnung)

Gemäß § 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 32/2024, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 95/2024, in Verbindung mit § 3 Abs. 3 der Tierkörperverwertungsverordnung 2008, LGBl. Nr. 69/2008, zuletzt in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 39/2024 wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Einsammlung, Ablieferung, Beseitigung und unschädliche Entsorgung von Kleinmengen und tierischen Nebenprodukten aus Schlacht- und Zerlegetätigkeiten sowie der Übernahme von Materialien und Nebenprodukten, Falltieren, Kleinmengen und Schlachtprodukten aus Schlacht- und Zerlegebetrieben im kommunalen Sammelsystem werden Tierkörperentsorgungsgebühren ausgeschrieben.

§ 2 Tierkörperentsorgungsgebühr

(1) Die Höhe der Tierkörperentsorgungsgebühr beträgt inklusive 10 % USt. für die Entsorgung von Kleinmengen und tierischen Nebenprodukten aus Schlacht- und Zerlegetätigkeiten und toten Tieren, je Kilogramm der

- | | |
|---|--------|
| a) Kategorie 1 (SRM, tote Tiere gem. Kat 1) | € 1,38 |
| b) Kategorie 2 (Schlachtmüll mit Weichteilen und toten Tieren gem. Kat 2) | € 1,23 |
| c) Kategorie 3 (Knochen, Rind, Schwein, Därme Schwein gewaschen) | € 1,10 |

§ 3 Abgabenschuldner

- (1) Abgabenschuldner sind die Erzeuger und Verwahrer ablieferungspflichtiger Gegenstände.
- (2) Werden die Gegenstände an der kommunalen Sammelstelle übergeben, sind die Personen, die die Gegenstände zur Übergabe bringen, die Schuldner der Tierkörperentsorgungsgebühr.

§ 4
Fälligkeit

Die Gebühr ist zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der kommunalen Sammelstelle fällig.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Rosegg vom 21.07.2011, Zahl: 528-2011, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Franz Richau